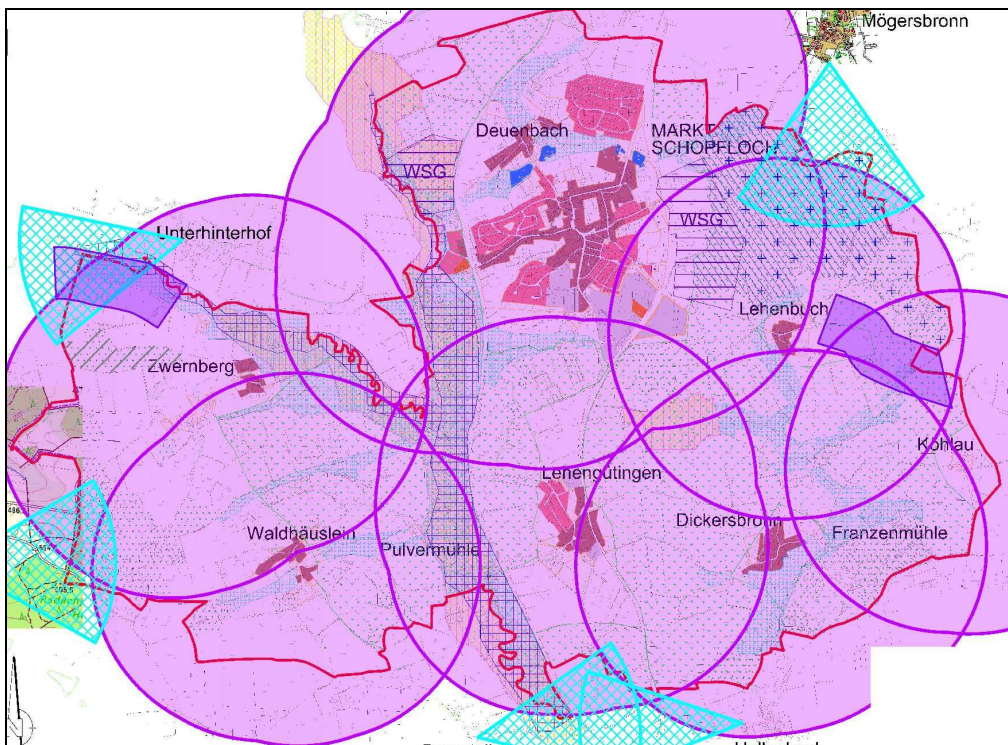




Städtebaulicher Rahmenplan

zur Festlegung geeigneter Flächen
für
Windenergieanlagen
im
Gemeindegebiet Schopfloch



Fassung vom 15.08.2011

Auftraggeber:
Markt Schopfloch
Friedrich-Ebert-Straße 15
91626 Schopfloch

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Schopfloch, den

Bad Windsheim, den

.....
Oswald Czech, 1. Bürgermeister
Markt Schopfloch

.....
Dipl.-Ing. Hedwig Schlund
LandschaftsArchitektin, Stadtplanerin
Härtfelder Ingenieurtechnologien



GLIEDERUNG

1. ZIEL DER STÄDTEBAULICHEN RAHMENPLANUNG	3
2. AUFGABE DER STÄDTEBAULICHEN RAHMENPLANUNG	3
1. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3. VORGEHENSWEISE	7
4. KRITERIENKATALOG	8
5.1 AUSSCHLUSSKRITERIEN DES REGIONALPLANES DER REGION 8 WESTMITTELFRANKEN	8
5.2 ABWÄGUNGSKRITERIEN DES REGIONALPLANES DER REGION 8 WESTMITTELFRANKEN	9
5.3 AUSSCHLUSSGEBIETE IM GEMEINDEGEBIET SCHOPFLOCH	9
5.4 BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	15
5.5 VORBEUGENDER IMMISSIONSSCHUTZ	16
5. GEBIETSKULISSE	18
1. BESTANDTEILE DES STÄDTEBAULICHEN RAHMENPLANS	23



1. Ziel der Städtebaulichen Rahmenplanung

Eine Windenergieanlage ist eine bauliche Anlage im Sinne des Bauplanungsrechtes, insoweit sind die §§ 29 ff. BauGB anwendbar. Zu prüfen sind die materiellen Voraussetzungen im Baugenehmigungsverfahren. Bei drei und mehr Windenergieanlagen bedarf es eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grund von § 4 BImSchG.

Im Regelfall werden Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet. Der Außenbereich umfasst nach § 35 BauGB alle Flächen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 30 – 33 (Geltungsbereich eines Bebauungsplan) oder § 34 BauGB (Gebiete bebauter Ortsbereiche) erfüllen. Der Außenbereich ist von Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Lediglich die in § 35 Abs. 1 BauGB aufgezählten, sogenannten „privilegierten Vorhaben“ dürfen dort errichtet werden, wo „öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ und die „ausreichende Erschließung gesichert ist“.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des BauGB am 01.01.1997 ist eine Windkraftanlage nach § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB als Vorhaben, das „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient“ privilegiert.

In § 35 Abs. 3 BauGB ist allerdings ein umfassender Planvorbehalt enthalten. Haben Gemeinden an einer oder mehrerer Stellen im Plangebiet positive Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen, so ist der übrige Planungsraum von solchen Anlagen in der Regel freizuhalten.

Der Markt Schopfloch hat im Jahr 2010 einen „Städtebaulichen Rahmenplan zur Festlegung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch“ beschlossen, um eine Gebietskulisse für potentiell mögliche Standorte zu erarbeiten als Grundlage für die weiteren Entscheidungen des Gemeinderates. Damit soll bei künftigen Abstimmungen über Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine nachvollziehbare, einheitliche Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

Diese objektive Entscheidungsgrundlage wird um eine Gebietskulisse erweitert für potentiell mögliche Standorte von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch.

2. Aufgabe der Städtebaulichen Rahmenplanung

Der städtebauliche Rahmenplan ist ein so genannter „informeller“ Plan. Dazu zählen insbesondere kommunale Entwicklungspläne, spezielle Fach- und Rahmenplanungen in Zusammenhang mit der Entwicklung oder Erneuerung von Städten und Gemeinden bzw. von Ortsteilen. Informelle Pläne können auch sektorale Konzepte wie z.B. Verkehrskonzepte oder Energienutzungspläne sein. Diese informellen Pläne stellen eine Orientierungshilfe für die weitere Planung dar, eine direkte Rechtswirkung besitzen sie nicht.



Ein städtebaulicher Rahmenplan ist also als Planungsschritt zu verstehen, der die gemeindliche Entwicklungsplanung mit Flächennutzungsplan oder Bebauungsplänen für Teilräume oder sachliche Teilbereiche ergänzt, die Zielvorstellungen und Planinhalte differenziert, weitergehende Planinhalte erläutert oder als Zwischenstufe zwischen den Maßstabsebenen der Bauleitpläne eingesetzt wird. Sie verdeutlichen im Planungsverfahren die Zielvorstellungen der Gemeinde und dienen als Entscheidungshilfe für die Gemeinde.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse der informellen Pläne wie dem städtebaulichen Rahmenplan bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Städtebauliche Rahmenpläne bilden somit die Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. Zudem erleichtert und beschleunigt die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Rahmenplanung regelmäßig auch das folgende Bauleitplanverfahren. Insofern haben informelle Pläne eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der städtebauliche Rahmenplan ist in seiner Darstellung flexibel und unterliegt im Gegensatz zu den Bauleitplänen keinem gesetzlichen Verfahren. Er ist daher in besonderer Weise dazu geeignet, Ziele und Inhalte der Bauleitpläne in allgemein verständlicher Form und anschaulich zu vermitteln. Der städtebauliche Rahmenplan erfüllt seine Funktion als vorbereitende Planung und Zielvorgabe für die Bauleitplanung.

1. Übergeordnete Planungen

Die Bauleitpläne der Gemeinde sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm müssen erneuerbare Energien in Zukunft einen immer höher werdenden Anteil zur Energieversorgung beitragen als teilweisen Ersatz für die fossilen Energieträger sowie zur Klimavorsorge. Neben energie- und umweltpolitischen Aspekten sind hier besonders positive technologie-, industrie-, standort- und arbeitsmarktpolitische Auswirkungen zu beachten. In der Region Westmittelfranken sollen daher erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden, soweit dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen (LEP, B V 3.6 und RP 8 B V 3.1).

wie z.B. Verkehrskonzepte oder Energienutzungspläne sein. Diese informellen Pläne stellen eine Orientierungshilfe für die weitere Planung dar, eine direkte Rechtswirkung besitzen sie nicht.

Ein städtebaulicher Rahmenplan ist also als Planungsschritt zu verstehen, der die gemeindliche Entwicklungsplanung mit Flächennutzungsplan oder Bebauungsplänen für Teilräume oder sachliche Teilbereiche ergänzt, die Zielvorstellungen und Planinhalte differenziert, weitergehende Planinhalte erläutert oder als Zwischenstufe zwischen den Maßstabsebenen der Bauleitpläne eingesetzt wird.

Städtebaulicher Rahmenplan

Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Sie verdeutlichen im Planungsverfahren die Zielvorstellungen der Gemeinde und dienen als Entscheidungshilfe für die Gemeinde.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die Ergebnisse der informellen Pläne wie dem städtebaulichen Rahmenplan bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Städtebauliche Rahmenpläne bilden somit die Grundlage für die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. Zudem erleichtert und beschleunigt die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Rahmenplanung regelmäßig auch das folgende Bauleitplanverfahren. Insofern haben informelle Pläne eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Bauleitplanung der Gemeinde.

Der städtebauliche Rahmenplan ist in seiner Darstellung flexibel und unterliegt im Gegensatz zu den Bauleitplänen keinem gesetzlichen Verfahren. Er ist daher in besonderer Weise dazu geeignet, Ziele und Inhalte der Bauleitpläne in allgemein verständlicher Form und anschaulich zu vermitteln. Der städtebauliche Rahmenplan erfüllt seine Funktion als vorbereitende Planung und Zielvorgabe für die Bauleitplanung.

2. Übergeordnete Planungen

Die Bauleitpläne der Gemeinde sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden, um erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit aus Sicht des Naturschutzes und des Landschaftsbildes zu verhindern. Dies gilt insbesondere für die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebiete wie die Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (LEP B VI 1.5 Abs. 2 und RP 8 B 3.2 i.V.m. Karte 3 Landschaft und Erholung und RP 8 B I 2.1.1 i.d.F. v. 05.02.2009).

Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken (Entwurf vom 27.06.2011 zur 15. Änderung des Regionalplans):

In der Region ist anzustreben erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ((G) 3.1).

Es ist von besonderer Bedeutung, auf den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien notwendigen Bau von Leitungen aller Spannungsebenen und den zugehörigen Stationen und Umspannwerken hinzuwirken. ((G) 3.1).

Windparks innerhalb der Region sind gemäß dem Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nut-

Städtebaulicher Rahmenplan

Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



zung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung von Windparks ausgeschlossen (3.1.1.1 (Z)).

Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen und die keinen Windpark bilden oder erweitern, können in Ausnahmefällen mit gemeindlichem Einvernehmen errichtet werden (3.1.1.1 (Z)).

Standorte bereits bestehender Windkraftanlagen und Standorte von Windkraftanlagen, die bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen sind (Sondergebiete/ Konzentrationsflächen Windkraft), haben Bestandsschutz (3.1.1.1 (Z)).

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen kommt der Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 3.1.1.1).

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden (RP 3.1.1.1).

Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 3.1.1.1).

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark spricht man ab einer Anzahl von drei sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit anzusehen sind (RP 3.1.1.1).

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken weist im Gemeindegebiet Schopfloch keine Vorbehalts- oder Vorrangflächen aus. Östlich angrenzend befindet sich das WK 28 im Gemeindegebiet Dürrewangen. Nachrichtlich dargestellt sind die Sonderbaufläche der Stadt Dinkelsbühl südlich Weidelbach sowie einzelne Windenergieanlagen bei Larnieden sowie bei Mögersbronn.

3. Vorgehensweise

Der Markt Schopfloch hat vorgesehen, eine Gebietskulisse zu erstellen, mit den Flächen, die sich grundsätzlich für Windenergieanlagen eignen.

Diese Gebietskulisse wurde anhand der Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken erstellt. Aufgrund eines vorbeugenden Immissionsschutzes hat der Marktgemeinderat Schopfloch im Vorfeld beschlossen, die Abstandsflächen zu den gemischten Bauflächen und zu den Wohnbauflächen einheitlich zu gestalten. Als Mindestmaß wurden 1.000m zu allen im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen untersucht und im Weiteren ein Abstand von 800m.

Die Ortschaften der angrenzenden Nachbargemeinden wurden ebenfalls mit den gleichen Abständen berücksichtigt.



4. Kriterienkatalog

5.1 Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Region 8 Westmit-telfranken

Ausschlusskriterien	
	Abstand bzw. Ausparung
Siedlungsflächen (+ 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Einzelgehöfte, Weiler	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	mind. 300 m
Verkehrsflächen	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen	100 m
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	flächenhaft
Flugplätze mit Schutzbereichen	flächenhaft
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile, Naturpark-Schutzzone	flächenhaft, bei NSG 200 m
Landschaftsschutzgebiete	flächenhaft
Ornitholog. besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft, einzelfallbezogen mit Puffer
Wasservirtschaft, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit bes. Bedeutung für den Bodenschutz	flächenhaft
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft, plus 50 m-Puffer



5.2 Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken

Abwägungskriterien	
	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichtspunkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen ; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
Natura2000- Gebiete mit Vorkommen von mobilen Tierarten wie z. B. Fledermäusen oder Vögeln (bspw. "Trauf der südlichen Frankenalb")	Einzelfall bezogen bis 500 m
Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert	Einzelfall bezogen
Regional u. überregional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m
Kultur- und Bodendenkmale mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Pufferzone / bildbedeutsames Umfeld
Weitere Abwägungskriterien ohne Abstandserfordernis:	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung des Landschaftsraumes, • Windhöufigkeit, • Erschließung, • Einspeisemöglichkeit des potentiell erzeugten Stroms , • mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, • mögliche Beeinträchtigung von Ortsbildern, • spezifische Aspekte des Naturhaushaltes, • Vorbehaltsgebiete Bodenschätze sowie • Zone III von Wasserschutzgebieten. 	

5.3 Ausschlussgebiete im Gemeindegebiet Schopfloch

- Amtlich kartierte Biotope aus der Biotopkartierung

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bayernweit durchgeführten Biotopkartierung wurde das Gebiet des Marktes Schopfloch kartiert. Hierbei wurden besonders wertvolle Biotope mit einer Größe über 1.000 m² erfasst. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Biotope führen können, sind unzulässig.



- Natura 2000 Gebiete

"Natura 2000" ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete.

Vorrangiges Ziel von Natura 2000 ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Die Natura 2000-Gebiete setzen sich aus den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie zusammen.

Grundsätzlich geschützt werden im Rahmen der Natura 2000 – Schutzgebiete in erster Linie bestimmte Lebensraumtypen und Arten, die in den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind. Bezweckt wird mit einem solchen Schutzstatus neben der Bewahrung auch die Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Alle Planungen, die ein Natura-2000-Gebiet in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich nachhaltig beeinträchtigen können, unterliegen einer Pflicht zur besonderen Verträglichkeitsprüfung. Eingriffe in Gebiete mit so genannten prioritären Arten und Lebensräumen können nur in seltenen Ausnahmefällen nach Stellungnahme der EU-Kommission durchgeführt werden.



Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



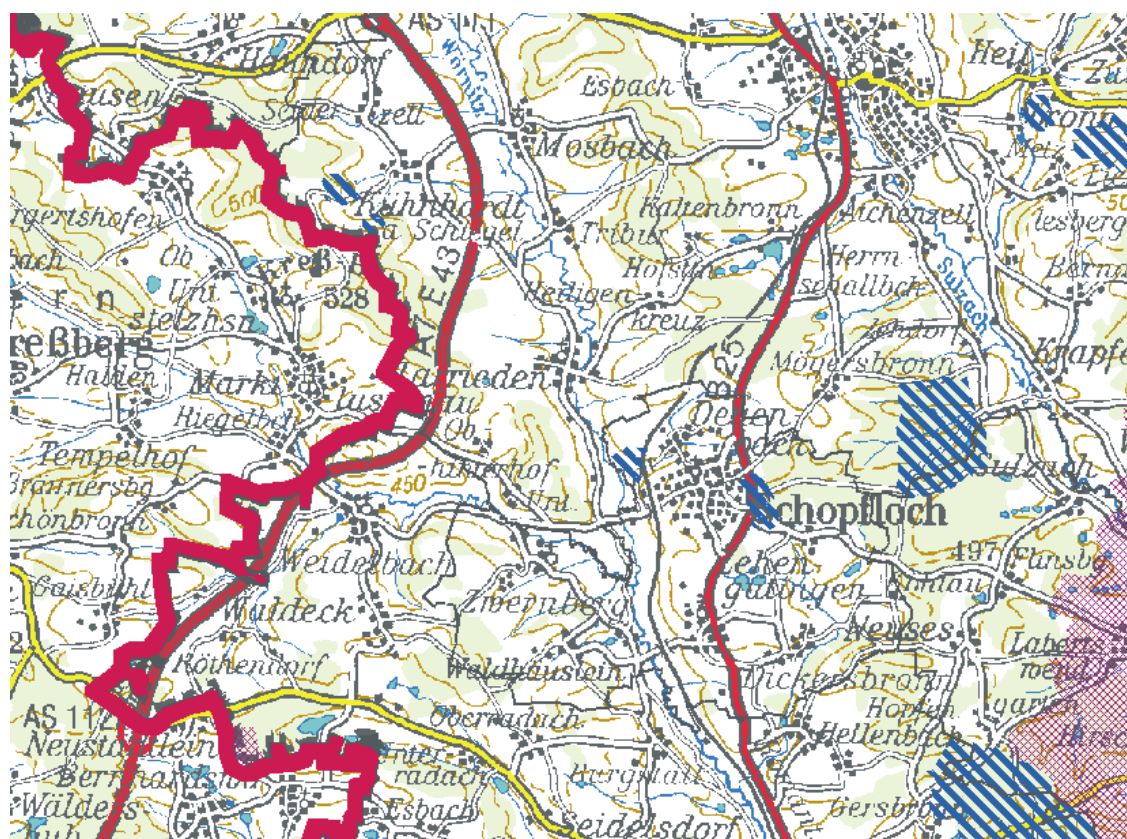
Im Gemeindegebiet des Marktes Schopfloch befinden sich folgende Natura 2000 Gebiete

- FFH-Gebiete:
7029-371 Wörnitztal
- Vogelschutz (SPA)- Gebiete:
7130-471 Nördlinger Ries und Wörnitztal

Hier sind keine Planungen bezüglich der Ausweisung von Windenergieanlagen möglich.

Ebenso wurden Pufferbereiche um die vorhandenen Natura 2000 Flächen berücksichtigt, soweit sie die Schutzziele der ausgewiesenen Gebiete stören könnten.

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz



Im Gemeindegebiet Schopfloch ist entlang der Wörnitz ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Dieses ist in der siebten Änderung des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken dargestellt als HS 19 und handelt sich um ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz. Ebenso ist entlang der Zwergwörnitz ein Überschwemmungsgebiet in der siebten Änderung des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken ausgewiesen als HS 20

Städtebaulicher Rahmenplan

Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



In diesen Gebieten sind unter anderem Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern und die Ausweitung von Siedlungsflächen in das Überschwemmungsgebiet untersagt.

Planungen im Überschwemmungsgebiet sind daher nicht genehmigungsfähig.

- Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet Schopfloch befindet sich im Bereich nördlich Lehenbuch ein Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung sowie ein festgesetztes Wasserschutzgebiet, welche in der siebten Änderung des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken dargestellt sind.

Planungen in Trinkwasserschutzgebieten sind nicht genehmigungsfähig.

- Grünflächen im Siedlungsbereich

Im Flächennutzungsplan des Marktes Schopfloch sind im Bereich der Ortschaften Bereiche im Siedlungsumfeld ausgewiesen, die von Bebauung freizuhalten sind. Diese werden vom Markt Schopfloch nicht in die Gebietskulisse aufgenommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind für die Gemeinde bindend.

- Landwirtschaftliche Nutzfläche mit besonderer ökologischer und gestalterischer Bedeutung

Im Flächennutzungsplan des Marktes Schopfloch sind Bereiche mit besonderer mit besonderer ökologischer und gestalterischer Bedeutung dargestellt. Es handelt sich hauptsächlich um Bereiche in den Talauen, entlang von Gräben und Bächen. Diese werden von vom Markt Schopfloch nicht in die aufgenommen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind für die Gemeinde bindend.

- Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz

In der Waldfunktionskarte ist im Gemeindegebiet Schopfloch eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz dargestellt. Diese befindet sich westlich Zwernberg.

Planungen in Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz sind nicht genehmigungsfähig.

- Waldflächen mit besonderer Bedeutung für Erholung – Intensitätsstufe II

In der Waldfunktionskarte ist im Gemeindegebiet Schopfloch eine Waldfläche mit besonderer Bedeutung für Erholung – Intensitätsstufe II dargestellt. Diese befindet sich nördlich Lehenbuch.

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Planungen in Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung – Intensitätsstufe I sind nicht genehmigungsfähig. Waldflächen, die mit besonderer Bedeutung für Erholung – Intensitätsstufe II in der Waldfunktionskarte dargestellt sind, sind allerdings im Besonderen bei der Abwägung zu berücksichtigen.

- Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind als Abwägungskriterium im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken aufgeführt. Diese sind im Einzelfall zu berücksichtigen. Da die genaue Lage in der Regel nicht bekannt ist und Baumaßnahmen im Bereich von kartierten Bodendenkmäler oft im näheren Umfeld weitere Bodendenkmäler zu Tage fördern, sind diese zu berücksichtigen.



- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

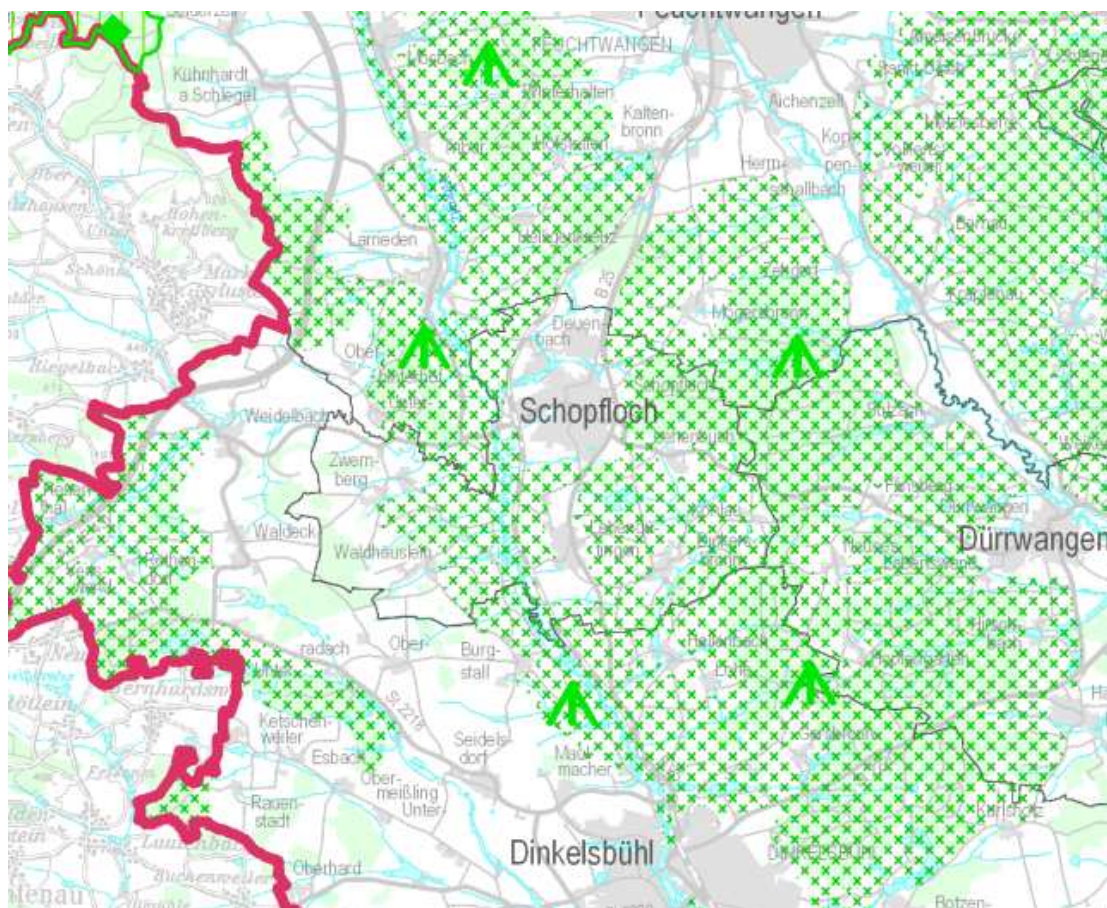
Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region 8 Westmittelfranken ist aus Sicht des Marktes Schopfloch im Grundsatz als Tabufläche zu betrachten, da hier der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden. Es

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



werden auf Regionalebene die Gebiete zusammengefasst, in welchen vorwiegend Landschaftsteile liegen, die nach dem Naturschutzrecht eines besonderen Schutzes bedürfen.

Die 11. Änderung des Regionalplanes, die die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zum Inhalt hat, wurde dem städtebaulichen Rahmenplan zugrunde gelegt.



Bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien des Regionalplanes der Region 8 Westmittelfranken finden sich die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete allerdings nicht als Tabufläche wieder.

- 5.5 Abstandsflächen zu infrastrukturellen Einrichtungen

Der Betrieb einer Windenergieanlage kann in der näheren Umgebung zu Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs führen sowie Beeinträchtigungen im Funkbetrieb und bei Radaranlagen auslösen.

Für Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, Bahntrassen, Straßen sowie Richtfunktrassen, Richtfeuerstrecken und Sendeanlagen werden die Werte angenommen wie sie im Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken dargestellt sind:

Verkehrsflächen	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m



Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen	100 m
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen
Flugplätze mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen

Diese werden in der Gebietskulisse insoweit dargestellt, soweit es sich um Flächen handelt, die von den Abständen zu den Siedlungsflächen grundsätzlich geeignet wären.

5.4 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Gemäß § 1 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gleichberechtigtes Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den biotischen und naturhaushaltlichen Inhalten. Dabei lässt sich das Landschaftsbild als die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft definieren. Als Orientierungshilfe zur Unterscheidung zwischen empfindlichen weniger empfindlichen Landschaftsbildeinheiten dient § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG.

„Historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder sehenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“

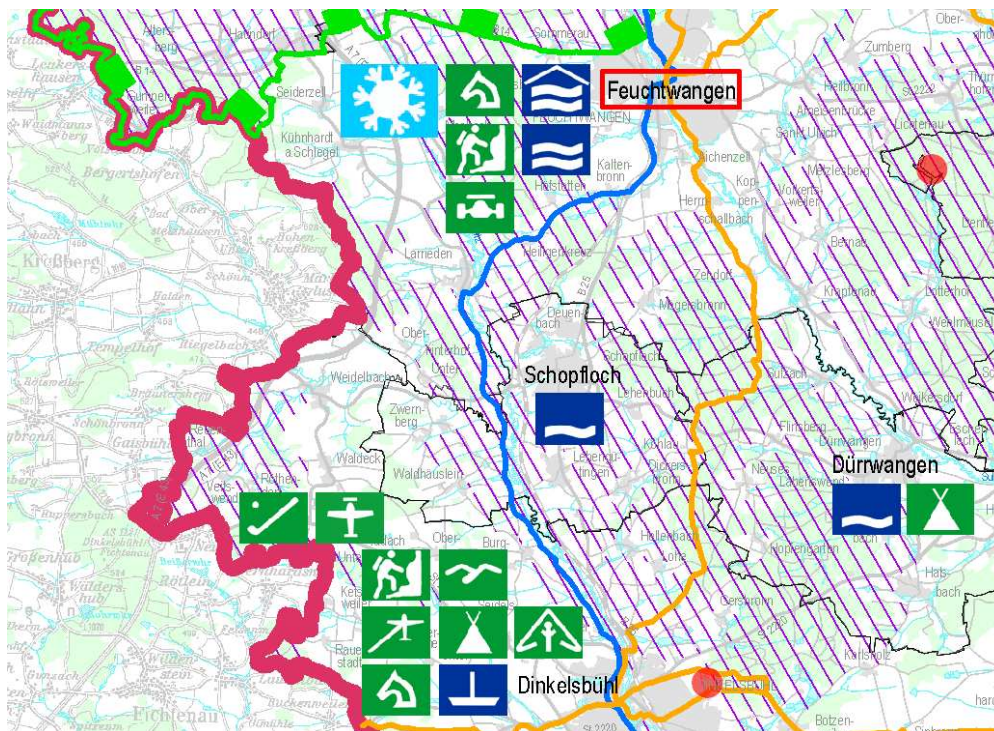
Solche Gebiete zeichnen sich aus durch das Vorhandensein von vielfältigen, kleinräumigen Strukturen in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, durch angepasste und regionaltypische Siedlungs- und Bauformen ohne in jüngster Zeit entstandene Siedlungserweiterungen wie Gewerbegebiete oder Freizeitanlagen sowie besonders durch das Fehlen von landschaftsbildverändernden Belastungen wie Fernleitungstrassen, Funkmasten Autobahnen o.ä.. Solche definierbare und räumlich abgrenzbare Gebiete gelten als besonders empfindlich gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen, ein Bau derselben ist daher nicht zulässig.

Ein Landschaftsbild, dessen historischer Charakter noch weitgehend erhalten ist und dessen Störungen nur einen räumlich eingeschränkten Wirkradius aufweist, ist als Landschaftsbild mittlerer Empfindlichkeit einzustufen.

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Bedingt durch ihre Größe und bauliche Gestaltung besitzen Windkraftanlagen eine ästhetische Fernwirkung, die über den unmittelbaren Standort deutlich hinausgeht. Diese Fernwirkung ist abhängig vom Relief und der strukturellen Ausstattung des Gebietes. Vor allem in einem Bereich von 2000m um die Windkraftanlage kann die Beeinträchtigung erheblich sein.



5.5 Vorbeugender Immissionsschutz

Der Immissionsschutz ist ein beachtlicher städtebaulicher Belang, dem bei der planerischen Festsetzung von Bereichen für immissionsträchtige Nutzungen, zu denen gerade auch Windenergieanlagen mit Schattenwurf und Geräuschemissionen gehören, Bedeutung zukommt. Dies verdeutlicht schon § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB (Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse).

Planungen zu Windenergieanlagen sind auf einen vorbeugenden Immissionsschutz auszurichten. Aus diesem Grund sind ausreichende Abstände zu Bauflächen vorzusehen. Nach Ansicht des Marktes Schopfloch sind hier die Dorfgebiete ebenso zu schützen wie die Wohngebiete. Geeignete Standorte für Windenergieanlagen müssen daher ausreichende Abstände – gerade in Ost- und Westrichtung zu den angrenzenden Ortschaften aufweisen, um Schattenwurf zu vermeiden. Hier will sich die Gemeinde nicht auf die gesetzlich zulässigen Schattenwurfzeiten zurückziehen, sondern generell einen vorbeugenden Immissionsschutz für die Bevölkerung betreiben.

Der empfohlene Richtwert für Schattenwurf liegt bei 30 Minuten je Tag bzw. 30 Stunden im Jahr Schattendauer. Verhindert wird ein Überschreiten durch eine automatische Schattenabschaltung der Anlage.

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Selbiges gilt für Geräuschemissionen von Windenergieanlagen. Nach Planungshinweisen des LfU Bayern gelten folgende Mindestabstände bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte nach TALärm

Bauliche Nutzung des Gebietes auf das Geräusche einwirken	Geschätzter Mindestabstand
Industrie-, Gewerbegebiet	300 m
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	500 m
Allgemeines Wohngebiet	800 m

Schalltechnische Planungshinweise für Windparks, LfU Bayern

Auch hier möchte der Markt Schopfloch vorbeugenden Immissionsschutz betreiben und Beeinträchtigungen der Bevölkerung so weit als möglich ausschließen (hierzu ein aktueller Fall mit Az. 91 O 1693/10, Landgericht Augsburg, wo ein Schalltechnisches Gutachten festgestellt hat, dass der maximal zulässige Wert bei Nacht von 45 dB/A mit einem Abstand der WKA von ca. 600m überschritten wird, FLZ vom 05.08.2011).

Bei der Festlegung von Tabu-Zonen aus Gründen des Immissionsschutzes können pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden, diese Abstände können zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden und konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommene potenzielle Siedlungserweiterungsflächen mitberücksichtigen. Diese Abstände können ferner ihrer Größenordnung nach daran orientiert sein, dass problematische Immissionssituationen bei der Ansiedlung der emissionsträchtigen Anlagen generell ausgeschlossen sind, sodass man im Hinblick auf den gebotenen Immissionsschutz von vornherein „auf der sicheren Seite“ liegt. Darüber hinaus kann eine Gemeinde ihre Planungen zulässigerweise auch auf einen vorbeugenden Immissionsschutz ausrichten, so dass jedwede Immissionen nach Möglichkeit unterschritten werden und § 50 BImSchG entsprochen wird. Statt 750m zu überwiegend im Ortszusammenhang liegender Wohnbebauung können noch deutlich höhere Abstandswerte als vorzugswürdig angesehen werden. Jedenfalls bei der Bauleitplanung sind Windindustrieanlagen nicht uneingeschränkt privilegiert. Hieraus ergibt sich für die planerische Konzeption der Gemeinde ein weiter Gestaltungsspielraum (OVG NRW, Urteil vom 30.11.2001 – 7 a 4857/00).

Die Ermittlung und Festlegung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen setzt ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das gesamte Gemeindegebiet voraus; dieses kann an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausgerichtet werden.

Schopfloch orientiert sich hier an der Nachbargemeinde Feuchtwangen, die einen Abstand von 1.000m zu jeglicher Baufläche (Wohnbebauung und Dorf-/ Mischgebiete) gewählt hat. Diesen Abstand hat z.B. auch Bechhofen und Schnelldorf festgesetzt.



5. Gebietskulisse

Radius 1.000

Bei einem Radius von 1.000m um Dorfgebiete und Wohnbauflächen bieten sich im Gemeindegebiet Schopfloch keine geeigneten Flächen an.

Die Planung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen in einer Gemeinde muss für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen, da diese privilegiert sind im Außenbereich.

Der Darstellung von Konzentrationszonen kommt nur dann die ihr zugedachte Ausschlusswirkung zu, wenn ihr ein schlüssiges (gesamträumliches bzw. städtebaulich begründetes) Planungskonzept zugrunde liegt, das sich auf das gesamte Plangebiet erstreckt und sowohl die Erwägungen aufzeigt, welche die positive Standortzuweisung begründen als auch die Gesichtspunkte benennt, die es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windkraftanlagen freizuhalten.

Eine Verpflichtung, die Windenergie durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im besonderen Maße zu fördern oder ihr einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen, besteht für den Planungsträger nicht. Den Belangen der Windenergie kommt im Rahmen der Abwägung kein Vorrang oder auch nur ein besonders beachtliches Gewicht zu. Zwar sollte mit der Privilegierung der Windkraftanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB der Ausbau der Windenergie aus Klimaschutz-, energie- und umweltpolitischen Gründen gefördert und der Anteil an erneuerbaren Energien an der Energieversorgung gesteigert werden, allerdings hat der Gesetzgeber durch § 35 Abs. 3 Satz 3 zugleich ein planerisches Steuerungsinstrument geschaffen: Die Privilegierungsentscheidung kommt nur nach Maßgabe der regionalen oder kommunalen Planungsvorstellungen zum Tragen.

Um nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt zu sein, hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Abstände zu bebauten Bereichen auf 800m zu reduzieren, um festzustellen, ob hier geeignete Flächen im Gemeindegebiet vorhanden wären.

Radius 800

Bei einem Radius von 800m um Dorfgebiete und Wohnbauflächen bieten sich im Gemeindegebiet Schopfloch 3 geeignete Flächen an, die im Folgenden tabellarisch bewertet sind:



Mögliche Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch (R 800)

Gebiet	Größe	Windgeschw.-keit in 140m Höhe	Vorteile	Nachteile
westlich Zwernberg	1,05 ha	5,5-5,9m/s		<ul style="list-style-type: none"> - Nur 1 Windrad möglich - Teilweise Waldfläche, Rodungen nötig - Schlagschatten auf Zwernberg möglich - Bodenschutzwald angrenzend - ca. 800m Entfernung zu FFH/SPA-Gebiet - Abstand Funkfeuer Hohenkreßberg: ca. 3,3km
Westlich Waldhäuslein	7,40 ha	5,0-5,4m/s	- Windpark möglich	<ul style="list-style-type: none"> - Waldfläche, Rodungen nötig - Schlagschatten auf Waldhäuslein möglich - ca. 1.800m Entfernung zu FFH/SPA-Gebiet - Abstand Funkfeuer Hohenkreßberg: ca. 4,6km
Östlich Lehenbuch	1,49 ha 1,10 ha <u>2,91 ha</u> 5,50 ha	4,5-4,9m/s	- Künftig vorbelastet durch Windenergieanlagen aus Dürrwangen	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung - Waldfläche, Rodungen nötig - Teilweise Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung – Intensitätsstufe II - Schlagschatten auf Lehenbuch möglich - ca. 1.500m Entfernung zu FFH/SPA-Gebiet - Abstand Funkfeuer Hohenkreßberg: ca. 6,7km

Städtebaulicher Rahmenplan

Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



Alle Flächen befinden sich im Wald. Waldrodungen werden vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

Alle Flächen befinden sich im Schutzbereich nach § 18a LuftVG zum Funkfeuer Hohenkreßberg – Navigationsanlage Dinkelsbühl DVORTAC (DKB), Dadurch werden die Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für zivile Flugsicherungsanlagen berührt. Durch die Errichtung von WKA können dabei Störungen bzgl. der Abstrahlung des Navigationssignals im Raum erwartet werden. Daher sind konkrete Bauvorhaben von WKA, die in einer Entfernung von bis zu 15 km um diese Navigationsanlage errichtet werden sollen, aufgrund ihres möglichen Störpotentials nach § 18a LuftVG bei der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die DFS wird dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) empfehlen, die Genehmigung für solche Anlagen zu verweigern, wenn dadurch diese Flugsicherungseinrichtung gestört werden kann. Außerdem bedürfen Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100m über Grund überschreiten, gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang des Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Die notwendige Befeuerung der Windkraftanlagen bei Nacht sowie der Tageskennzeichnung als Lufthindernis stellt eine weitere optische Beeinträchtigung dar.

Die möglichen Standorte sind weitgehend frei von landschaftsbildverändernden Belastungen wie Fernleitungstrassen, Autobahnen, Gewerbegebieten u. ä. Die Ortschaften sind organisch gewachsen mit einem hohen Anteil an alter Bausubstanz und fügen sich durch die vielfältigen Eingrünungen an den Dorfrändern harmonisch in die Landschaft ein. Es handelt sich um eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit einem besonderen ästhetischen Wert aufgrund der natürlichen Eigenart der Landschaft. Die geeigneten Standorte bilden stark frequentierte Naherholungsbereiche für die Bürger der Gemeinden Schopfloch, Dürrwangen und die Städte Dinkelsbühl und Feuchtwangen. Der Eingriff in das Landschaftsbild bei einer aktuell üblichen Anlagenhöhe von rd. 180 m wird verstärkt durch die enorme Fernwirkung. Das landschaftlich reizvolle Wörnitztal liegt in unmittelbarer Nachbarschaft und das touristisch stark frequentierte Dinkelsbühl ca. 5 km von den geeigneten Standorten entfernt. Der Verlauf der romantischen Straße führt unmittelbar an den geeigneten Standorten vorbei. Das Gemeindegebiet Schopfloch weist eine besondere Funktion für die Erholung auf.

Die Windhöffigkeit muss die Gemeinde nur bedingt in die Abwägung einstellen, da die Gebiete alle ähnliche Windgeschwindigkeiten aufweisen, so dass aus Sicht der Windhöffigkeit keine optimalen bzw. schlechte Standorte vorhanden sind. Die Gemeinden haben bei dieser Ausweisung keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergie; sie sind auch nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen.



Fläche westlich Zwernberg

Auf dieser Fläche ist nur ein WKA möglich. Angrenzend befindet sich die Sonderbaufläche der Stadt Dinkelsbühl, welche eine Höhenbegrenzung von 100m Gesamthöhe für WKA festgesetzt hat aufgrund der Starken Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild – im Besonderen auf den nahen Hesselberg.

Da sich die Fläche westlich von Zwernberg befindet, sind ein Schlagschatten und Geräuschimmissionen bei einem Abstand von 800m zu erwarten.

Auf der Fläche ist mit Bodendenkmälern zu rechnen.

Fläche westlich Waldhäuslein

Hier sind Beeinträchtigungen für die angrenzenden Ortschaften Waldhäuslein und Waldeck mit Schlagschatten und Geräuschimmissionen bei einem Abstand von 800m nicht auszuschließen, da sich die Ortschaften westlich und östlich der Fläche befinden.

Flächen östlich Lehenbuch

Das Waldgebiet "Frickinger Wald" ist eine geschlossene, ca. 1.200 ha große, ökologisch sehr wertvolle Waldfläche, die im Süden in die Mutschach und im Osten in den Dentleiner Forst übergeht. Im Regionalplan Kapitel B I, 2.1 Sicherung der Landschaft sollen diesen zusammenhängenden Waldgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ziel ist, die Sicherung und Erhaltung dieser besonders schutzwürdigen Landschaftsteile. Dieses bisher weitgehend unbelastete Waldgebiet zeichnet sich durch eine äußerst vielfältige Fauna und Flora aus. In einem 3 km Radius um das geplante WK 28 sind heuer 13 Greifvogelhorste belegt. 3 x Rotmilan, 4 x Schwarzmilan, 2 x Wespenbussard, 2 x Sperber sowie 1 x Habichthorst und 1 Kolkrabenhorst. Die Horste sind der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt und bekannt. Allein die Scheuchwirkung eines Windparks hätte sehr negative Auswirkungen auf die vorhandene Artenvielfalt. Auf das Schutzgebiet Biologische Vielfalt (Fauna und Flora, Brutgebiet von roten und schwarzen Milanen, Habicht und Wespenbussard, die alle auf der Roten Liste stehen) sowie das Landschaftsbild hat es sehr negative Auswirkungen.

Die Marktgemeinde Schopfloch führt demnächst Dorferneuerungsverfahren u. a. in den Gemeindeteilen Köhlau, Dickersbronn, Franzenmühle, Lehenbuch und Lehengüttingen durch. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Revitalisierung der Ortsteile und Verbesserung der Lebens- und Wohnverhältnisse. Durch die Ausweisung von Nordic-Walking-Strecken, Wander- und Radwegen soll der naturnahe Tourismus gefördert und ausgebaut werden.

Bis jetzt haben sich 804 Personen aus Schopfloch, Dürrwangen und umliegenden Städten und Gemeinden gegen den Bau eines Windparks im "Frickinger Wald" (WK

Städtebaulicher Rahmenplan Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



28 – vgl. Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken) ausgesprochen. Die Errichtung von WEA würde den aufgeführten Zielen des Marktes Schopfloch zuwider laufen und die für viele Menschen wichtige Naherholungsfunktion des Waldgebietes zerstören.

Die Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (Große zusammenhängende Waldgebiete) mit besonderer Funktion für die Erholung. Aufgrund der Größe des Waldgebietes und des Fehlens von störenden technischen Einrichtungen ist von einer hohen Artenvielfalt auszugehen. Unter anderem sind dies auch Vögel und Fledermäuse, also jene Artengruppen, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen am meisten betroffen sein würden.

Hier sind Beeinträchtigungen für die angrenzenden Ortschaften Lehenbuch und Köhlau mit Schlagschatten und Geräuschimmissionen bei einem Abstand von 800m nicht auszuschließen, da sich die Ortschaften östlich der Fläche befinden.

Der Marktgemeinderat Schopfloch stellt daher fest, dass diese Flächen östlich von Lehenbuch nicht geeignet sind zur Errichtung von Windenergieanlagen – auch nicht, wenn der Windpark im WK 28 auf Dürrwanger Seite verwirklicht werden sollte, da durch eine Planung auf Schopflocher Gebiet die Negativwirkung noch verstärkt werden würde.

Beschluss der Gebietskulisse

Nach eingehender Diskussion des Marktgemeinderates wurde beschlossen, die Gebietskulisse mit einem Radius von 1.000m als Grundlage für den städtebaulichen Rahmenplan zu wählen, da der vorbeugende Immissionsschutz ein wesentlicher Belang zum Schutz der Bevölkerung darstellt und im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde ein besonderes Gewicht hat.

Aufgrund der Größe des Gemeindegebietes sowie der gleichmäßigen Verteilung der Ortschaften innerhalb des Gemeindegebietes und unter Berücksichtigung der angrenzenden Ortschaften der Nachbargemeinden befinden sich im Gemeindegebiet keine geeigneten Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Gründe sind hierfür, dass das Gemeindegebiet bereits jetzt durch vorhandene Windenergieanlagen stark belastet ist, v.a. im Westen und Nordosten und weitere Anlagen in der östlichen Nachbargemeinde hinzukommen.

Grundlage der Regionalplanung ist die Bündelung von Windenergieanlagen im Außenbereich, um die „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Hierzu hat der Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken ausreichend geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Gemeinden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte in Ausnahmefällen zu realisieren. Windparks sind generell im Regionalplan darzustellen. Dies würde bedeuten, dass der Markt Schopfloch den Zielen

Städtebaulicher Rahmenplan

Festlegung geeigneter Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch



des Regionalplans nicht entsprechen würde, wenn die Fläche bei Zwernberg als Einzelstandort ausgewählt werden würde. Die Standorte östlich Lehenbuch würde die Bevölkerung der östlichen Gemeindeteile in besonderem Maße zusätzlich zu den geplanten Windenergieanlagen im Markt Dürrwangen belasten und einen besonders schützenswerten Erholungsraum – den Frickinger Forst – beeinträchtigen.

Der Standort bei Waldhäuslein ist ebenfalls nicht geeignet, da hier bei Errichtung eines Windparks mit 3 WKA die Vorgaben des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht eingehalten werden könnten. Des Weiteren befinden sich alle Standorte im Wald, wogegen sich der Marktgemeinderat bereits in der Vergangenheit gewandt hat, dass Waldflächen für Windenergieanlagen gerodet werden müssen. Da die Standorte allesamt möglicherweise nicht genehmigungsfähig sind aufgrund des Funkfeuers in Hohenkreßberg, stellt der Marktgemeinderat fest, dass keine geeigneten Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet vorhanden sind. Eine weitere Reduzierung der Abstandsflächen zu bebauten Bereichen wird aufgrund des vorbeugenden Immissionsschutzes vom Marktgemeinderat abgelehnt.

Nach sachgerechter Prüfung unter Zugrundelegung eines städtebaulichen Konzeptes (und unter Beachtung der Erfordernisse des Abwägungsgebotes) kann eine Gemeinde zu dem Schluss kommen, dass in ihrem Gebiet überhaupt keine für Windenergie geeignete Fläche vorhanden ist und kann in einem solchen Fall das erforderliche gemeindliche Einvernehmen versagen. Die Gemeinde kann ihre Abwägung an mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausrichten.

Es ist weiterhin ein legitimes Anliegen einer planenden Gemeinde, sich bei der Ausweisung von Vorrang- und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen künftige Entwicklungsmöglichkeiten, die jedenfalls der Sache nach nahe liegen, nicht von vorneherein durch die Ausweisung von Vorrangzonen im Wortsinn zu „verbauen“. Hierzu gehören z.B. Flächen für eine künftige Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche und wohl auch Flächen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholung und des Fremdenverkehrs (OVG NRW, Urteil vom 30.11.2001 – 7 a 4857/00).

Eine Ausweisung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan des Marktes Schopfloch als Positivfläche kann mangels geeigneter Flächen nicht vorgenommen werden. Der vorliegende städtebauliche Rahmenplan ist Grundlage des Marktgemeinderates für die Bauleitplanung der Gemeinde bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen. Somit finden sich keine Standorte für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch.

1. Bestandteile des städtebaulichen Rahmenplans

Der Städtebauliche Rahmenplan zur Festlegung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schopfloch besteht neben dem vorliegenden erläuternden Textteil aus den beiliegenden Planteilen

- Gebietskulisse für Windkraftanlagen im Markt Schopfloch, R 800
- Gebietskulisse für Windkraftanlagen im Markt Schopfloch, R 1.000